Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 2617.) Genehmigungsurkunde der Zusatzartikel XVI. und XVII. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 4. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem die Rheinschiffahrts-Zentralkommission sich in ihren am 27. und 30. August gehaltenen 11ten und 12ten vorjährigen Sitzungen anderweit über die nachfolgenden beiden Zusatzartikel XVI. und XVII. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831.

„XVIter Supplementair-Artikel.

Der in den Artikeln 16., 18., 19. und folgenden der Konvention vom 31. März 1831. und in den Supplementairartikeln zu dieser Konvention erwähnte provisorische Tarif Littr. C. tritt am 31sten Tage nach erfolgter Auswechselung und Hinterlegung der Ratifikationen des gegenwärtigen Supplementairartikels außer Kraft, und an seine Stelle der im Artikel 18. der gedachten Konvention vorgeschriebene nachfolgende definitive Tarif Littr. C.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Oktober 1845.

Litt. C.

Tarif für den Rheinzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Rhein verschifft werden, und die nicht ausdrücklich ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Zentner an Rheinzoll erhoben:

	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Centim.	Millim.	aufwärts an der Zollstelle zu	Centim.	Millim.
1.	d. Bad.-Französ. Gränze	Breisach	Breisach	12	1	Breisach	18	5
2.	Breisach	Straßburg ..	idem	15	17	Gr. Rheinbrücke bei Straßburg	22	81
3.	Straßburg .	zur Lauter ..	Gr. Rheinbrücke bei Straßburg	14	49	idem	21	79
	von d. Lauter	Neuburg ...	Neuburg	.	47	Neuburg	.	70
4.	Neuburg ...	Mannheim ..	Neuburg	23	51	Mannheim ...	35	36
5.	Mannheim ..	Mainz	Mannheim ...	18	24	Mainz	27	42
6.	Mainz	Kaub	Mainz	10	.	Kaub	15	03
7.	Kaub	Koblenz	Kaub	9	39	Koblenz	14	11
8.	Koblenz	Andernach ..	Koblenz	4	46	Andernach ...	6	70
9.	Andernach ..	Linz	Andernach ...	3	51	Linz	5	27
10.	Linz	Köln	Linz	12	05	Köln	18	12
11.	Köln	Düsseldorf ..	Köln	11	63	Düsseldorf ...	17	49
12.	Düsseldorf ..	Ruhrort	Düsseldorf ...	7	52	Ruhrort	11	31
13.	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	7	04	Wesel	10	59
14.	Wesel	Zur Niederländisch-Preußischen Gränze bei Schenkenschanz	Wesel	10	74	Emmerich	16	15
			Wenn der Leck abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu			Wenn der Leck aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		
15.	Lobith	Vreeswyk ..	Lobith	13	51	Vreeswyk	20	30
16.	Vreeswyk ..	Krimpen ...	Vreeswyk	5	73	Krimpen	8	61
			Wenn die Waal abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu			Wenn die Waal aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		
17.	Lobith	Tiel	Lobith	11	.	Tiel	16	53
18.	Tiel	Gorkum	Tiel	8	24	Gorkum	12	38

XVIIter Supplementair-Artikel.

Die im Artikel 23. der Konvention von 1831. erwähnten Ausnahmen vom Tarif Litt. C., so wie auch die Supplementair-Artikel No. III., V. und VII. sind aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt, welche den 31sten Tag nach erfolgter Auswechselung und Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Supplementair-Artikels in das Archiv der Zentral-Kommission zu Mainz in Kraft treten.

Ausnahmen.

A. Folgende Artikel haben nur ein Viertel des Rheinzolles zu entrichten:

Nr. 1. Asche (unausgelaugte).
= 2. Asbest (Erdflachs) roher.
= 3. Asphalt (präparirter).
= 4. Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlensteine, steinerne Platten, Marmor in Blöcken oder Platten, in sofern er unverpackt und nicht polirt ist, Lithographiesteine, Flintensteine, feine und grobe Wetz- und Schleifsteine verpackt oder unverpackt.
= 5. Bleiglanz.
= 6. Bier- und Branntweinhefe, trockene (Preßhefe), Weinhefe, Drusen.
= 7. Bimmstein.
= 8. Binsen.
= 9. Bucheln und Buchecker.
= 10. Baumrinde aller Art, roh und gemahlen, auch Weidenrinde.
= 11. Eichelmehl.
= 12. Eisen (altes), auch eiserne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (insofern diese Artikel als altes Eisen zu betrachten sind), ferner Gußeisen in Gänsen und Masseln, Roheisen und Stahlmasseln, auch Stahlkuchen, ohne weitere Fabrikation.
= 13. Eselsspiegel (weißer Glanzstein) von Mannheim kommend.
= 14. Galmey-Erz.
= 15. Gelbwurzel (Curcuma).
= 16. Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art.
= 17. Getraide aller Art, einschließlich der grünen Körner (Suppenkörner) und Mais (Welschkorn, türkischer Waizen).
= 18. Grätze und Asche von edlen und unedlen Metallen.
= 19. Hornstücke (mit Ausnahme der Hornspitzen), Hornschuhe, Hornschläuche (der hohle untere Theil der Hörner).
= 20. Hanf und Flachs (ungehechelt und unverpackt).

Nr. 21. Kastanien und Nüsse, außer den grünen Schalen.
= 22. Kienruß, Eisenschwärze.
= 23. Knochen (ganze) und Knochenstücke zum Verarbeiten.
= 24. Kreide gemahlen und ungemahlen.
= 25. Kohlen, pulverisirt.
= 26. Krippen, Muscheln und Schalen aus Sandsteinen; imgleichen unpolirte und unverpackte Marmorarbeiten.
= 27. Lauge (konzentrirte), Seifensieder- oder alkalische Lauge.
= 28. Lumpen.
= 29. Malz.
= 30. Marienglas (auch unter der Benennung Fraueneis oder Frauenglas).
= 31. Mehl, Gries und Grütze aus Getraide aller Art.
= 32. Meerschaum, roher.
= 33. Oelkuchen und Mehl daraus.
= 34. Pech aller Art, ohne Unterscheidung zwischen Schiffsschwarzem oder Schusterpech einer Seits, und zwischem gelbem und weißen anderer Seits, desgleichen Harz aller Art, Mineralkitt.
= 35. Rothstein oder Röthel, auch Blutstein.
= 36. Sämereien nämlich: Garten- und Feldsämereien und Samenkörner aller Art, einschließlich des Senf-, Flöh- und Esparsettsamens, jedoch mit Ausnahme der Körner zum Material-, Medizinal- und Fabrik-Gebrauch als Anis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel-, Wurmsamen.
= 37. Salzpottasche.
= 38. Salz, nämlich: Koch-, Stein- und Viehsalz.
= 39. Schmirgel, Amarilsteine.
= 40. Theer und Mineraltheer.
= 41. Wau und Waid.
= 42. Wismuth.
= 43. Zunder (Feuerschwamm).

B. Einem Zwanzigstel des Rheinzolles unterliegen:

Nr. 1. Alaunsteine (Alaunschiefer) und Alaunerde.
= 2. Artillerie-Requisite, Munition zum Militairgebrauch.
= 3. Asphalt (Judenpech) roher.
= 4. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reisig, auch Hobel- und Zimmerspäne.
= 5. Blut.
= 6. Cement.
= 7. Cichorien (getrocknete).
= 8. Erze (rohe) aller Art, sofern nicht hinsichtlich einzelner Arten etwas Anderes speziell vorgeschrieben ist; auch Braunstein.
= 9. Erdharz (Bergharz).
= 10. Flechse und Füße von Thieren.
= 11. Fässer (gebrauchte, leere).

Nr. 12.

Nr. 12. Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel.
= 13. Geriß, Steinkohlen, Koaks.
= 14. Gyps (gebrannter).
= 15. Glasgallen.
= 16. Hornabfälle, Hornschabsel, Hornspäne.
= 17. Kalk (gebrannter) auch hydraulischer Kalk.
= 18. Kleie.
= 19. Leien (Schiefersteine).
= 20. Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen Lederabfälle (kleine Lederschnitzel).
= 21. Lohkuchen, Lohkäse.
= 22. Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen.
= 23. Muschelschaalen (gemahlen).
= 24. Papierspäne (Abfälle).
= 25. Reifstangen von Weiden, auch geschälte und ungeschälte Weiden für Korbmacher.
= 26. Rohr für Tüncher.
= 27. Runkelrüben (getrocknete).
= 28. Sägemehl.
= 29. Säcke, alte.
= 30. Sandsteine von Engers und Bendorf.
= 31. Salzabgang.
= 32. Salzlauge.
= 33. Salzwasser.
= 34. Seegras, Waldhaare.
= 35. Schweinsborsten (Abgang von) für Salmiakfabriken.
= 36. Schwerspath (unverpackter).
= 37. Seifenfluß.
= 38. Steinernes Geschirr.
= 39. Töpferwaaren (gemeine).
= 40. Torf, Torfkohle.
= 41. Tuffsteine (gemahlene und ungemahlene), auch an der Luft getrocknete Bausteine, aus gemahlenem Tuffstein.
= 42. Traß (gemahlener).
= 43. Vitriolstein und Vitriolerde.

C. Frei vom Rheinzolle sind:

Nr. 1. Bäume (junge) und Rebensetzlinge.
= 2. Birken- und Reisigbesen.
= 3. Bierhefe (flüssige).
= 4. Branntweinspülig.
= 5. Butter, welche nicht in Fässern oder Töpfen verpackt ist.
= 6. Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps, Kalkasche, Mergel u. s. w.

Nr. 7. Eicheln zur Saat und zur Mast.
" 8. Eier.
" 9. Erde (gemeine) als Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. s. w., auch ungefärbter Schreib- und Streusand.
" 10. Erde (schwarze und gelbe) Walker-, Töpfer-, Pfeifen- und Porzellan-Erde, Sand von Frechem.
" 11. Faschinen zum Wasserbau, auch Weidensetzlinge.
" 12. Fische (lebende).
" 13. Floß- und Schiffsgeräthschaften.
" 14. Futterkräuter aller Art, als Gras, Klee, Esparsette, Heu u. s. w.
" 15. Gartengewächse (frische, sowohl ausländische, einschließlich der Gewächse für Treibhäuser, als einheimische), als Blumen, Gemüse u. s. w. überhaupt alle genießbare Wurzeln ohne Unterschied, z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen frische Runkelrüben und Zichorien.
" 16. Geflügel.
" 17. Glasscherben.
" 18. Gyps (roher gemahlen und ungemahlen).
" 19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen.
" 20. Krapp in grünen Wurzeln.
" 21. Milch.
" 22. Moos.
" 23. Obst (frisches), auch Nüsse in den Schaalen.
" 24. Schilf.
" 25. Steine und zwar Bausteine (gebrochene unbehauene), Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Wacken (rohe zum Fabrikgebrauch).
" 26. Stroh, Spreu, Stoppeln.
" 27. Schlacken von Erz.
" 28. Thiere (lebende).
" 29. Trauben (gestoßene in offenen Butten), auch Traubentrestern.
" 30. Wascheisen.
" 31. Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

D. Es wird von Bau- oder Nutzholz*) nach kubischem Maaße entrichtet, und zwar:

1) Von Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Kornelholz von einem Kubikmeter:
a) bei der Fahrt abwärts, soviel wie von vier Zentnern nach der ersten Geldspalte des Rheinzolltarifs;
b) bei der Fahrt aufwärts, soviel wie von zwei und einem halben Centner nach der zweiten Geldspalte desselben Tarifs;

2) von

*) Anmerk. Darunter gehören auch Schiffsmasten, unbearbeitete Gewehrschaften, abgeviertes oder behauenes Bauholz.

2) von Fichten=, Tannen=, Lerchen=, Buchen=, Pappeln, Erlenholz und anderen weichen und harzigen Holzarten von einem Kubikmeter:
a) bei der Fahrt abwärts, soviel wie von zwei Zentnern nach der ersten Geldspalte.
b) bei der Fahrt aufwärts, soviel wie von einem und einem viertel Zentner nach der zweiten Geldspalte des vorgedachten Tarifs."

---

vereiniget hat, so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die vorstehenden beiden Zusatzartikel hierdurch genehmigen, auch Unsern Behörden und Unterthanen, soweit es diese angeht, befehlen, sich genau danach zu richten.

Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir gegenwärtige, zur Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Zentralkommission bestimmte Genehmigungs-Urkunde Allerhöchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Sanssouci, den 4. Juli 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Freiherr von Bülow.

Vorstehende Genehmigungsurkunde ist am 15. September c. in das zu Mainz befindliche Archiv der Centralkommission für die Rheinschiffahrt niedergelegt worden.

Berlin, den 23. September 1845.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Canitz.

(Nr. 2618.) Verordnung vom 3. August 1845., betreffend eine Abänderung des §. 1. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 30. November 1840. (wegen der Anwendung der revidirten Taxordnung für die zu dem landschaftlichen Kredit-Verein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter und der dazu gehörigen revidirten Spezialgrundsätze bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Posen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß bei Anwendung der Bestimmungen im §. 1. der Order vom 30. November 1840. (Gesetzsammlung für das Jahr 1841. Seite 1.) auf den §. 71. der revidirten Taxordnung für die zu dem landschaftlichen Kreditvereine im Großherzogthum Posen gehörigen Güter vom $\frac{\text{6. Juli}}{\text{3. Oktober}}$ 1840. (Gesetzsammlung für 1840. Seite 263.), welcher sich bei Subhastations- und anderen gerichtlichen Taxen als zweckmäßig nicht bewährt hat, nicht weiter Rücksicht genommen werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Stolzenfels, den 3. August 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Eichhorn. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden.

(Nr. 2619.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. September 1845., nebst Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Rhein bei Neuwied zu erheben ist.

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli d. J. habe Ich den anderweitigen Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Rhein bei Neuwied zu erheben ist, vollzogen und sende Ihnen diesen Tarif hierbei zurück, um

wegen

wegen dessen Anwendung das Erforderliche anzuordnen und denselben durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 2. September 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Flottwell.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Rhein bei Neuwied zu erheben ist.

Es wird entrichtet:	Sgr.	Pf.
A. Für das Uebersetzen mit der fliegenden Brücke:		
I. Von jeder Person einschließlich dessen, was sie trägt	—	4
Anmerkung. Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. gezahlt wird, oder wer Thiere, für welche die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.		
II. Von Thieren		
a. für ein Pferd, Maulthier oder einen Maulesel..............	1	6
b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel.................	1	—
c. für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird..	—	4
d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück.....	—	4
Federvieh, in geringerer Zahl, als 10 Stück, ist frei.		
Anmerkung. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergesetzt werden, wird keine besondere Abgabe erhoben.		
III. Von Fuhrwerken		
a. für ein beladenes	2	—
b. für ein unbeladenes	1	—
Anmerkung. Neben den Sätzen zu III. a. und b. wird die Abgabe für das Gespann zu II. erhoben.		
c. für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	4
IV. Von unverladenen Gegenständen wird beim Passiren der Hebestelle diejenige Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk, oder die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.		

	Sgr.	₰
B. Für das Uebersetzen mittelst anderer Fährgefäße, als mit der fliegenden Brücke:		
I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:		
a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	6
b. für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt, mittelst Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den übersetzenden Personen zusammen	2	—
sofern nicht die Abgabe, nach dem Satze zu a. von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.		
Anmerkung. Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. gezahlt wird, oder Thiere, für welche die Abgabe zu II. erhoben wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.		
II. Von Thieren		
a. für ein Pferd, Maulthier oder einen Maulesel	3	—
b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	6
c. für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	6
d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	—	6
Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück, ist frei.		
Anmerkung. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergesetzt werden, wird keine besondere Abgabe entrichtet.		
III. Von Fuhrwerken		
a. für ein beladenes	6	—
b. für ein unbeladenes	3	—
Anmerkung. Neben den Sätzen zu III. a. und b. wird die Abgabe für das Gespann zu II. erhoben.		
c. für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	6
IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk oder die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Abfahrtsstelle gebracht worden sind.		
C. Für die Beförderung von Schiffen und Nachen mittelst Anhängens an die fliegende Brücke:		
I. Für ein Fahrzeug mit einer Ladungsfähigkeit bis zu 50 Zentner einschließlich, beladen oder unbeladen	2	—

II. Für ein Fahrzeug mit einer Ladungsfähigkeit von mehr als 50 Zentner, und zwar

	beladen.		unbeladen.	
	Sgr.	₰	Sgr.	₰
1) bei einer Ladungsfähigkeit bis einschließlich 500 Zentner	6	—	3	—
2) von mehr als 500 bis einschließlich 1000 Zentner	9	—	4	6
3) = = = 1000 = = 1500 = ...	12	—	6	—
4) = = = 1500 = = 2000 = ...	16	—	8	—

5) von

	beladen.		unbeladen.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
5) von mehr als 2000 Zentner	20	—	10	—

Anmerkung. 1. Fahrzeuge mit der zu 1. bis 5. bezeichneten Ladungsfähigkeit werden als unbeladen behandelt, wenn sie nicht über 50 Zentner Ladung haben.

2. Der Brückenmeister zu Neuwied ist dafür verantwortlich, daß das Anhängen nur dann erfolgt, wenn es, dem Wasserstande dem Winde und der Ladung der Brücke nach, ohne Gefahr oder Nachtheil geschehen kann, und das Anhängen unterbleibt, wenn der Brückenmeister dasselbe nicht für zulässig erklärt.

Befreiungen.

Frei überzusetzen sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegesvorspann und Kriegeslieferungsfuhren;

3) Königliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren. Steuer- und Polizeibeamte werden, wenn sie in Uniform sind, ohne besondere Legitimation frei übergesetzt;

4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;

5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten, nebst Beiwagen, öffentliche Kuriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkommende Fuhrwerke und Postpferde;

6) Fuhrwerke, Thiere und Personen, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen oder ähnlichen Nothständen zu Hülfe eilen oder von da zurückkehren.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten.

2) Für die Ueberfahrt zur Nachtzeit findet gleichfalls keine Erhöhung der Sätze Statt.

3) Bei

3) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand die Brückenverwaltung zu sorgen hat, werden die zu A. I. II. III. und IV. vorgeschriebenen Sätze erhoben.

4) Bei der Verfolgung und Bestrafung von Defraudationen kommen die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819., §§. 61., 64., 83., 84., 88. bis 93. einschließlich und 95. zur Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen das Steuergesetz vom 8. Februar 1819. vorgeschrieben ist.

Sanssouci, den 2. September 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell.